



**Der
Rechnungshof**

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Gleichschrift

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 17. November 2010
GZ 302.148/001-5A4/10

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Außerstreitgesetz, das Baurechtsgesetz, das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz, die Exekutionsordnung, das Firmenbuchgesetz, das Fortpflanzungsmedizingesetz, das Gebührenanspruchsgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, die Insolvenzordnung, die Jurisdiktionsnorm, die Notariatsordnung, das Privatstiftungsgesetz, die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Strafrechtliche Entschädigungsgesetz 2005, das Unternehmensgesetzbuch, das Urkundenhinterlegungsgesetz, das Wohnungseigentumsgezetz, die Zivilprozessordnung, das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Strafregistergesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Rechtspraktikantengesetz, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgezetz 1979 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden sowie ein Verwahrungs- und Einziehungsgesetz (VerwEinzG) und ein Bundesgesetz zur Rückführung der Kühlgeräteentsorgungsbeiträge der Konsumenten geschaffen werden (Budgetbegleitgesetz-Justiz 2011 - 2013)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 27. Oktober 2010, BMJ-Pr350.00/0001-Pr/2010, erfolgte Übermittlung des oben bezeichneten Gesetzesentwurfs, und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Nach den Erläuterungen dienen die zahlreichen Gesetzesänderungen zum überwiegenden Teil der Erzielung von Einsparungen, insbesondere durch die effizientere Nutzung von

GZ 302.148/001-5A4/10



Seite 2 / 3

Arbeitskapazitäten. Des Weiteren sollen durch Gebührenerhöhungen Mehreinnahmen erzielt werden.

In den Erläuterungen werden diese erwarteten Einsparungen und Mehreinnahmen nur in einem Einzelfall, nämlich hinsichtlich der Änderung des Rechtspraktikantengesetzes (Verkürzung der Dauer der Gerichtspraxis für Rechtspraktikanten von neun auf fünf Monate, Beschränkung der Verlängerungspraxis) quantifiziert. Diesbezüglich wird ein jährliches Einsparungspotenzial von 5 bis 6 Mill. EUR angegeben. Die Erläuterungen enthalten jedoch auch in diesem Punkt keine Angaben, wie dieser Betrag ermittelt wurde. Das angegebene Einsparungspotenzial ist demnach nicht nachvollziehbar.

Bei sämtlichen anderen Gesetzesänderungen fehlen Angaben zur Höhe der Einsparungen bzw. der Mehreinnahmen gänzlich.

Gemäß § 14 BHG ist jedem Entwurf einer neuen rechtsetzenden Maßnahme von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorgehen hat, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund verursachen wird, wie hoch diese Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden, aus welchen Gründen diese Ausgaben und Kosten notwendig sind und welcher Nutzen hiervon erwartet wird, sowie welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben und Kosten gemacht werden.

Da diese Darstellung - mit einer Ausnahme - in allen Fällen gänzlich fehlt, entsprechen die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

2. In inhaltlicher Hinsicht:

In seinem Bericht über den „Maßnahmenvollzug für geistig abnorme Rechtsbrecher“ (Reihe Bund 2010/11) empfahl der Rechnungshof eine vertiefte Analyse der Ursachen des Anstiegs der Neuverurteilungen gegenüber den Beendigungen des Maßnahmenvollzugs (TZ 13). Eine Empfehlung, reine Vermögensdelikte vom Maßnahmenvollzug auszunehmen, hat der Rechnungshof nicht ausgesprochen.

GZ 302.148/001-5A4/10



Seite 3 / 3

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: